

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1.) Allgemeine Hinweise

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ des Klinikums Rosenheim dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz.

Die Betriebsordnung beinhaltet die wesentlichen Regelungen aus den

- gültigen Rechtsvorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
- Richtlinien und Betriebsanweisungen des Klinikum Rosenheim
- Sicherheitsinformationen des Klinikum Rosenheim

Die sonstigen Rechtsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie die allgemeingültigen sicherheitstechnischen Grundsätze bleiben von dieser Betriebsordnung unberührt.

Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten.

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung (zum downloaden auf der Internetseite des Klinikums Rosenheim) Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

2) Allgemeine Verpflichtungen

Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.

Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit Ihrem Ansprechpartner (Kordinator) unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Sie sind verpflichtet, bei Arbeiten in unserem Hause alle einschlägigen UVV und sonstigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Achten Sie insbesondere darauf, dass sich keine anderen Personen (Krankenhausmitarbeiter, Patienten, Besucher) im Gefahrenbereich Ihrer Arbeit aufhalten. Ist dieses nicht automatisch sichergestellt, so haben Sie den Gefahrenbereich abzusperren und ggf. Warnhinweise anzubringen. Kann eine Sicherung des Gefahrenbereichs nicht erfolgen, so sind alle anwesende Personen über die Gefahren und die ggf. von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) zu informieren.

Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und eindeutig als ihr Eigentum zu kennzeichnen.

Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.

Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen oder ähnliches bedienen,

müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

Sie sind verpflichtet ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzschuhe, Schutzhelm, usw.) zur Verfügung zu stellen. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter diese unbedingt tragen, nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Klinikumsgelände verwiesen.

3) Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

Zur Abstimmung von Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen setzt das Klinikum Rosenheim einen Ansprechpartner (Aufsichtführenden / Koordinator) ein. Dieser wurde Ihnen mit der Bestellung namentlich genannt. Er ist Ihnen und Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator ist eine Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen, sonstiger Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Klinikumsgelände.

Der Koordinator entbindet Sie nicht von der Aufsichts- und Unterweisungspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern. Sie sind verpflichtet ihre Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten relevanten UVV und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.

Melden Sie sich bei laufendem Betrieb vor Aufnahme der Arbeiten in jedem Fall bei Ihrem Ansprechpartner in dem für Sie zuständigen Fachbereich:

- Allgemeintechnik (HLSK, Außenanlagen, Schreiner): 3911
- Elektrotechnik (El. Einrichtungen u. Geräte, Aufzüge, kraftbet. Türen u. Tore): 3921
- Kommunikationstechnik (TK-Anlagen, Lichtruf, Rohrpost, BMA-Anlagen): 3999
- Medizintechnik (Medizintechnische Einrichtungen u. Geräte): 3939
- Gebäudemanagement (Bauunterhalt, Neu- u. Umbauten) 3901
- EDV – Abteilung 3045

Stimmen Sie sich mit dem Koordinator über die zu erledigende Arbeitsaufgabe ab. Sie sind dafür verantwortlich, die dabei erhaltenen Informationen an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten.

Wenn Sie Arbeiten in Bereichen durchführen, die in Betrieb sind, so melden Sie sich zusätzlich beim jeweilig anwesenden Beschäftigten unseres Hauses an. Hier erhalten Sie ggf. weitere Hinweise auf akute / spezielle Gefahren.


4.) Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme jeweils über den nächsten Fluchtweg, die nächste Feuerlöscheinrichtung sowie die nächste Alarmierungsmöglichkeit (Druckknopfmelder und Telefon: Interner Notruf 3333).

Beachten Sie in unserem Hause unbedingt alle Hinweis-, Warn-, Ver-, und Gebotsschilder sowie ggf. besondere Hinweise, die in dem Bereich in dem Sie Arbeiten durchführen sollen aushängen oder Ihnen durch unsere Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Diese dienen auch

Ihrer Sicherheit und dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Führt einer dieser Hinweise zum Konflikt mit Ihrer Arbeitsaufgabe (z.B. ein Zugangsverbot) so kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner.

Vor dem Betreten von Kontrollbereichen, die durch Schilder mit dem Flügelradsymbol  und der Aufschrift „Kontrollbereich Radioaktivität“ bzw. „Röntgen- Nicht eintreten“ gekennzeichnet sind, ist mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder mit dem Fachbereich Medizintechnik (Tel. intern: 3939) Kontakt aufzunehmen.

Eine Infektionsgefährdung besteht für Sie in der Regel nicht. Wenn Sie in diesem Sinne eine konkrete Besorgnis haben, steht Ihnen der hausinterne Betriebsärztliche Dienst (Tel. intern: 1053) für Fragen zur Verfügung. Es besteht Zutrittsverbot bei Gefährdung durch Tröpfcheninfektion wie offene Tuberkulose. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist Zutritt mit persönlicher Schutzausrüstung nach Anweisung des zuständigen Arztes möglich. Schnitt-/Stichverletzungen mit Kontakt zu infektiösem Material (z.B. Patientennadel) dürften bei Ihnen nicht vorkommen. Gegebenfalls sofort die Blutung anregen, auf der nächsten Station desinfizieren und den jeweiligen Arzt hinzuziehen. Stellen Sie sich anschließend beim Betriebsärztlichen Dienst (Personalwohnheim III) und/oder in der Chirurgischen Nothilfe (Durchgangsarzt) vor. Bagatellverletzungen sind wie üblich in das Verbandsbuch Ihres Betriebes einzutragen.

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) des Klinikums dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.

Die Verwendung von USB Sticks und selbst erstellter Medien (CD, DVD) so wie eine Nutzung des EDV-Netzes des Klinikums, insbesondere der Anschluss von Notebooks, ist strengstens untersagt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die EDV-Abteilung erlaubt.

Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.

Ausschachtungen, Gräben und offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.

Beachten Sie das Rauchverbot im Klinikumsbereich.

Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Klinikumsbereiche ist im Interesse ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

Elektrische Betriebsräume dürfen nur nach Absprache mit dem Fachbereich Elektrotechnik in Begleitung einer Elektrofachkraft des Klinikums betreten werden.

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. In diesem Fall ist unbedingt vorab Rücksprache mit der zuständigen Elektrofachkraft des Fachbereichs Elektrotechnik zu halten. Eigenmächtige Handlungen des Auftragnehmers an elektrischen Einrichtungen sind strengstens untersagt.

Die Abschaltung von Stromleitungen muss vom Auftragnehmer so rechtzeitig beim Fachbereich Elektrotechnik beantragt werden, dass entsprechende Absprachen mit den Funktionsbereichen rechtzeitig getroffen werden und Ausfälle in anderen Bereichen vermieden werden. Die Stromab- und Wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage

des Schutzes darf nur von den Mitarbeitern des Fachbereichs Elektrotechnik vorgenommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor.

Elektrische Energie darf nur an den ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.

Sind elektrische Anschlüsse an das Kliniknetz erforderlich, ist dies über den Fachbereich Elektrotechnik zu veranlassen. Der vom Auftragnehmer verwendete elektrische Baustellenverteiler muss den Vorschriften der DIN VDE 0612 entsprechen und sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

5.) Arbeiten in mit Rauchmeldern überwachten Bereichen

Automatische Rauchmelder können bei größerer Staubentwicklung, Zigarettenrauch oder Schweißarbeiten auslösen. Bei Ausführung von Arbeiten die diese Eigenschaften aufweisen sind Sie verpflichtet die entsprechenden Rauchmelder abschalten zu lassen. Die Abschaltung erfolgt von der jeweilig für Sie zuständigen Werkstatt bzw. von der Bauleitung. Am Ende des Arbeitstages müssen die Melder wieder eingeschaltet werden. Werden Melder nicht abgeschaltet, und es kommt zum Auslösen der Brandmeldanlage, können Ihnen die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung gestellt werden.

6.) Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei feuergefährlichen Arbeiten muss vorher ein Schweißerlaubnisschein beim Koordinator eingeholt werden.

Von Ihm erhalten Sie auch die

Anweisungen und Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt-, und Trennschleifarbeiten im Klinikum Rosenheim.

Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden.

„Gefährliche Alleinarbeiten“ im Sinne von §8 BGV A1 dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen unseres Hausrechts ist der Technische Leiter bzw. sein Vertreter Ihnen gegenüber in allen Fragen in Bezug auf die Sicherheit und Gefährdungen im Verzug direkt weisungsbefugt. Dieses entbindet Sie in keiner Weise von Ihren Sicherheitspflichten (und ggf. Haftungsverpflichtungen). Für Fragen zu Ihren Sicherheitspflichten in unserem Hause steht Ihnen die Medizin- und Krankenhaustechnik gerne zur Verfügung.

7) Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den an allen Gebäudeein- und Ausgängen angebrachten Verhaltenshinweisen Folge zu leisten.

Wichtige interne Telefonnummern:

- Notruf, Unfall 3333
- Feuer 3333
- Arbeitssicherheit 6050
- Umweltschutz 3740
- Heizung, Klima, Sanitär 6012
- Elektrische Einrichtungen 6014
- Medizintechnische Einrichtungen 3939
- Kommunikationsanlagen 6016
- Bauunterhalt/Baukoordination 6005
- Technische Leitung 6000
- EDV – Abteilung 6030

8.) Alarmierung im Brandfall

In vielen Bereichen im Haus sind automatische Rauchmelder, bzw. Druckknopfmelder installiert. Bei Auslösen eines Melders erfolgt eine Weiterleitung an die Feuerwehr Rosenheim, sowie eine interne „stille Alarmierung“. Diese interne Alarmierung erkennen Sie an einem Zweitton-Gong über die Lautsprecheranlage und zusätzlich in neuen Bereichen an roten Blitzleuchten. Die Alarmierung erfolgt als Sammelmeldung, d.h. löst ein beliebiger Melder im Klinikum aus wird die Alarmierung im ganzen Haus aktiviert. Nehmen Sie eine solche Alarmierung wahr, sind Sie verpflichtet, sich in Ihrem Bereich umzusehen ob ein Feuer ausgebrochen ist. Vergewissern Sie sich ob ihre Ihnen bekannten Fluchtwege frei sind und kontaktieren Sie ihre zuständige Werkstatt, bzw. die Bauleitung.

9) Regeln zum Umweltschutz

Abfälle:

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial vom Auftragnehmer **auf seine Kosten** ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrW-AbfG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

Das Benutzen klinikumseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Koordinators an zugewiesener Stelle erlaubt. Leicht entzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

Abfallvermeidung:

Sie sind verpflichtet bei ihrer Tätigkeit, beim Umgang mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Büromaterial) auf geringen Verbrauch zu achten.

Abfalltrennung:

Erst die getrennte Sammlung von Abfällen ermöglicht die Wiederverwertung der einzelnen Stoffe. Deshalb müssen die Abfälle separat in entsprechenden Behältern gesammelt werden. Abfälle die vertraglich geregelt über das Klinikum Rosenheim entsorgt werden, sind entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie getrennt in entsprechenden Behältern bereitzustellen. So muss der Restmüll in den blauen Säcken gesammelt werden, Kunststoffe in die dafür vorgesehenen, beschrifteten Behälter, Papier/Kartonagen in die braunen Netzsäcke und Bauabfälle nur nach Rücksprache mit dem Umweltschutzbeauftragten (Tel. intern: 3740).

Informationen zur Sammlung und Entsorgung von Abfällen erhalten Sie bei unserem Umweltschutzbeauftragten.

Hygiene:

Im Krankenhaus können Sie mit Krankheitserregern in Kontakt kommen. Das Essen und Trinken ist deshalb nur in den Sozialräumen (z.B. Personalrestaurant) gestattet. Bitte beachten Sie dabei, dass es zu keinem Schmutzeintrag auf die Stühle des Personalrestaurants kommen darf.

Die Hygienevorschriften sind einzuhalten (z.B. Waschen der Hände nach Benutzung der Toiletten, und vor dem Gang in die Sozialräume usw.).

Der Gesundheitszustand der Patienten und die Sicherheit in den Abläufen des Krankenhauses können durch Staubentwicklung beeinträchtigt werden.

Bei zu erwartender Staubbildung sind Staubschutzwände zu errichten, deren Dichtigkeit täglich geprüft werden muss. Türen der Staubschutzwände **geschlossen** halten!

Vor dem Betreten von Patientenzimmern und Untersuchungsräumen ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Vorher beim Pflegepersonal melden.

Wasserverbrauch/Abwasserbelastung:

Der Verbrauch von Frischwasser ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Reinigungsarbeiten ist darüber hinaus besonders der sparsame und zweckmäßige Einsatz von Reinigungsmitteln zu beachten.

Energieverbrauch:

Der Einsatz von Strom, Wärme, Kälte oder Druckluft ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Einstellungen von Maschinen und Anlagen müssen regelmäßig geprüft und angepasst werden.

Gefahrstoffe:

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdüner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch den Umweltschutzbeauftragten schriftlich freigegeben wurden. Die Freigabe ist unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.

Grundsätzlich dürfen nur solche Gefahrstoffe eingesetzt werden, die folgende Eigenschaften

Erstellung durch: Gaar/Wiedergrün/Heß/Rupp	Erstellung wann: 23.10.2008	Letztes Review: 03.11.2008	Seite Seite 6 von 8	Freigabe: Gaar
---	--------------------------------	-------------------------------	------------------------	-------------------

aufweisen: leichtentzündlich, entzündlich, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend.

Untersagt ist jedoch der Einsatz von Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, (sehr) giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend und erbgutverändernd. Sollte es unbedingt notwendig sein derartige Gefahrstoffe zu verwenden, muss dies beim zuständigen Koordinator im Voraus angezeigt werden.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind; mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen: Produktname, Gefahrensymbol, Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe (Beispiele: siehe Gefahrstoffe) in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung machen Sie sich persönlich haftbar und strafbar.

Angaben zur Wassergefährdung eines Stoffes kann im Sicherheitsdatenblatt nachgelesen werden. Wassergefährdende Stoffe sind eingeteilt in „Wassergefährdungsklassen“ WGK 1 bis WGK 3, wobei die Wassergefährdung aufsteigend zunimmt. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach § 19 I (1) WHG haben.

10) Verhalten im Krankenhaus (Rücksicht auf Patienten)

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die uns zur Genesung anvertrauten Patienten. Daher erwarten wir auch von den für unser Klinikum im Auftrag arbeitenden Personen, größtmögliche Rücksichtnahme auf deren besondere Bedürfnisse. Versuchen Sie jede mögliche Belästigung oder Beeinträchtigung (wie z.B. durch Lärm, Staub, Geruchsstoffe usw.) so klein wie möglich zu halten. Sind solche Belästigungen unvermeidbar, so teilen Sie dies (und die voraussichtliche Dauer) unseren Mitarbeitern in dem betroffenen Bereich mit, so dass Fragen von Patienten ausreichend beantwortet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in unserem Haus ein generelles Handy- sowie ein Rauchverbot bestehen.

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Aufgabe direkt Kontakt zu Patienten und/oder Besuchern unseres Hauses haben, so ist ein korrektes Auftreten diesen gegenüber selbstverständlich.

11.) Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

Ansprechpartner/Koordinator beim Klinikum Rosenheim für diesen Auftrag ist

Frau/Herr:.....Fachbereich/Abt:.....Tel:.....

Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei diesem Koordinator.

Der Auftragnehmer Fa.,

vertreten durch Frau/Herrn,

hat die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und handelt danach.

Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass

- seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- entspr. § 7 BGV A1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entspr. BGV A2 und DIN VDE 0105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 13 ArbZRG);
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 BGV C 22).

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden (§ 6 BGV A1).

Für das Klinikum Rosenheim:

Rosenheim, den.....

.....
Name(n) in Klarschrift

.....
Unterschrift(en)

Für die Fremdfirma:

Rosenheim, den.....

.....
Name(n) in Klarschrift

.....
Unterschrift(en)

Verteiler:

Original für den Koordinator

Kopie für die Fremdfirma

Kopie für die Arbeitssicherheit